

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 4. Oktober 2022 10:44
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: aktuelle Informationen zu wichtigen Änderungen im
Entschädigungsverfahren nach §§ 56 ff. IfSG
Anlagen: PM Entschädigung bei Isolation nach IfSG.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat uns gebeten, unseren Mitglieder folgende aktuellen Informationen zu wichtigen Änderungen im Entschädigungsverfahren nach §§ 56 ff. IfSG weiterzugeben:

Für Absonderungszeiträume beginnend ab dem 1. Oktober 2022 wird in Baden-Württemberg ein Verdienstausschlag nur noch dann erstattet, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Immunisierungsereignisse (Impfung oder Genesung) vorweisen können. Hierzu müssen mindestens zwei Impfungen gehören. Dies gilt auch für Entschädigungsanträge von Selbständigen.

Hintergrund ist, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) eine dritte Impfung - die Auffrischungsimpfung - für alle Bürgerinnen und Bürger empfohlen hat. Wer zum jetzigen Zeitpunkt immer noch keine Auffrischungsimpfung vorweisen kann, muss damit rechnen, dass er später keine Entschädigung für den absonderungsbedingten Verdienstausschlag vom Staat erhält. Dies gilt unabhängig vom verwendeten Impfstoff, also auch für die Anwendung mit dem Impfstoff „Johnson&Johnson“.

Für Absonderungszeiträume, die vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, gilt Folgendes: Nicht vollständig geimpfte Personenerhalten für Absonderungszeiträume, die ab dem 15. September 2021 beginnen, im Regelfall keine Entschädigung für den dadurch erlittenen Verdienstausschlag nach § 56 Abs. 1 IfSG. Von einer vollständig geimpften Person ist im Rahmen der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 ff. IfSG auszugehen, wenn diese Person die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen (zweifache Impfung bei allen Impfstoffen mit Ausnahme des Impfstoffs COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson&Johnson), dort reicht eine Impfung) erhalten hat und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Für Zeiträume vor dem 15. September 2021 spielt der Impfstatus keine Rolle. Dies gilt für alle Berufsgruppen.

Die Änderung hat auch Auswirkungen auf Genesene: Für Absonderungszeiträume beginnend ab dem 1. Oktober 2022 wird ein Verdienstausschlag nur noch dann erstattet, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter drei Immunisierungsereignisse (Impfung oder Genesung) vorweisen können, hierzu müssen mindestens zwei Impfungen gehören. Dies gilt auch für Entschädigungsanträge von Selbständigen.

Für Absonderungszeiträume, die noch vor dem 1. Oktober 2022 begonnen haben, erhält eine von Covid-19 genesene Person in den Antragsverfahren nach den §§ 56 ff. IfSG in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Erkrankung noch eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG, auch wenn sie nicht vollständig geimpft ist/war.

Die dazu veröffentlichte Pressemitteilung ist dieser E-Mail als Anlage beigelegt, die [FAQ](#) sollen zeitnah aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser

Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
